

## Sporthalle Sunneberg | Benutzungsreglement

vom 11. Dezember 2024 | Rechtssammlung-Nr. 701.1

## **Inhalt**

<b>Art. 1</b>	<b>Anmeldung</b>	<b>3</b>
<b>Art. 2</b>	<b>Vermietungseinschränkungen</b>	<b>3</b>
<b>Art. 3</b>	<b>Gebühren</b>	<b>3</b>
<b>Art. 4</b>	<b>Ruhe und Ordnung</b>	<b>3</b>
<b>Art. 5</b>	<b>Benützung der Turnhalle</b>	<b>3</b>
<b>Art. 6</b>	<b>Allgemeine Weisungen</b>	<b>4</b>
<b>Art. 7</b>	<b>Zutrittsrecht</b>	<b>4</b>
<b>Art. 8</b>	<b>Haftung</b>	<b>4</b>
<b>Art. 9</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>4</b>

## **Benutzungsreglement Sporthalle Sunneberg**

Die Sporthalle steht den Vereinen aus Russikon ausserhalb der Schulzeiten zur Verfügung. Für die Benutzung gelten folgende Bestimmungen:

### **Art. 1 Anmeldung**

Neuanmeldungen, bzw. Änderungswünsche der bestehenden Reservation können bei der Abteilung Finanzen & Liegenschaften per Mail an [liegenschaften@russikon.ch](mailto:liegenschaften@russikon.ch) angebracht werden. Diese überprüft das Anliegen.

### **Art. 2 Vermietungseinschränkungen**

Während der Russiker Schulferien sowie an den ortsüblichen gesetzlichen Feiertagen wird die Sporthalle nicht vermietet. Dies gilt auch an Vorabenden von solchen Tagen ab 17.00 Uhr.

### **Art. 3 Gebühren**

Die Benützungsgebühr wird nach dem vom Gemeinderat genehmigten Gebührentarif festgesetzt. Die Arbeitszeit des Hauswarts sowie allfällige Ersatz- und Reparaturkosten werden gemäss Aufwand in Rechnung gestellt. Es gelten die Ansätze gemäss Gebührentarif der Gemeinde Russikon. Reinigungsmaterial wird pauschal verrechnet.

### **Art. 4 Ruhe und Ordnung**

Die Organisation bzw. der jeweilige Verein, welcher die Sporthalle Sunneberg als Benutzer beansprucht, ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Abwicklung der Veranstaltung. Im Besonderen ist auf die Verhinderung von Lärmimmissionen, Nachtruhestörungen etc. zu achten. Für die Benutzung gilt:

- Jegliche Ruhestörung ausserhalb der Anlage ist zu vermeiden.
- Ab 22.00 Uhr ist die gesetzliche Nachtruhe im Freien zwingend einzuhalten.
- Die Organisation bzw. der jeweilige Verein, welcher die Sporthalle Sunneberg beansprucht, muss seine Gäste auf die Bestimmungen aufmerksam machen und ist für deren Einhaltung verantwortlich.
- Es gelten die Bestimmungen gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Russikon.

### **Art. 5 Benützung der Turnhalle**

1. Offizielle Nutzerinnen und Nutzer der Sporthalle gelten während den Nutzungszeiten als Berechtigte für das Begehen des Schulgeländes.
2. Die Bedienung der technischen Einrichtungen bedarf einer Instruktion des Hauswartes.
3. In der Turnhalle darf ausschliesslich mit Hallenschuhen trainiert werden.
4. Den Turngeräten ist Sorge zu tragen. Sie sind nach dem Gebrauch wieder ordnungsgemäss zu verstauen.
5. Süssgetränke sind während des Trainingsbetriebs nicht gestattet.
6. Mobilier aus dem Inneren der Halle darf nicht ausserhalb der Anlage genutzt werden.

## **Art. 6 Allgemeine Weisungen**

1. Die vereinbarten Zeiten sind einzuhalten. Die Sporthalle und die Garderoben müssen zur vereinbarten Zeit geräumt sein.
2. Jene Benutzer, welche sich nicht an die Hausordnung halten und/oder die Anlage nicht in sauberem, ordnungsgemässen Zustand verlassen, kann eine weitere Vermietung verweigert werden.
3. Das Rauchen und der Alkoholkonsum im Inneren des Gebäudes ist strikte verboten. Falls bei Veranstaltungen ein Gesuch für ein Patent zur Führung einer Gastwirtschaft beantragt wurde, darf im Zuschauersektor Alkohol konsumiert werden.
4. Für sämtliche Belangen, welche die Benützung der Anlage betreffen, ist die Abteilung Finanzen & Liegenschaften zuständigen.

## **Art. 7 Zutrittsrecht**

Den Vertretern der Gemeinde, Hauswartung und Feuerpolizei ist in allen Räumen jederzeit Zutritt zu gewähren.

## **Art. 8 Haftung**

Für Schäden an Gebäude und Einrichtungen haftet der jeweilige Mieter, welcher die Sporthalle beansprucht. Ebenso hat er die Haftpflicht gegenüber Dritten zu übernehmen. Die Organisation oder der Verein haften für ihre Mitglieder und/oder deren Gäste.

Die Gemeinde Russikon als Vermieterin lehnt jegliche Haftung ab. Die Versicherung ist Sache der Organisation bzw. des jeweiligen Vereins welcher die Turnhalle beansprucht.

Die infolge Missachtung der Bestimmungen dieses Reglements entstandenen Unfälle, Sachschäden und Diebstähle sowie deren Folgen gehen zu Lasten des Veranstalters, welcher die Sporthalle beansprucht.

## **Art. 9 Inkrafttreten**

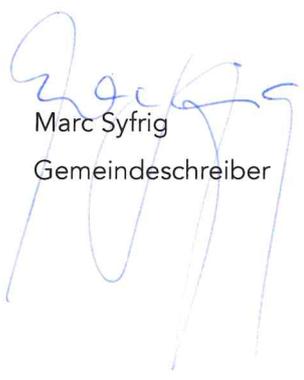
Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat, Art. 6 Geschäftsreglement des Gemeinderates, in Kraft.

Genehmigt am 11. Dezember 2024 mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024.219.

### **GEMEINDERAT RUSSIKON**



Philip Hirsiger  
Gemeindepräsident



Marc Syfrig  
Gemeindeschreiber